

Die Ahndung von Verstößen gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen

Albert Lorz

I. Unser Thema ist ein Ausschnitt aus einem größeren Rahmen, der sich kurz mit drei Worten umreißen läßt: Naturschutz und Strafrecht. Es erfordert zunächst die Herausstellung der grundlegenden Begriffe.

Die N a t u r ist der Inbegriff der Formen, Stoffe und Kräfte der materiellen Wirklichkeit, soweit sie wesensmäßig ohne menschliches Zutun entstanden ist; sie offenbart sich in der Landschaft als einem Ausschnitt der Erdoberfläche in seiner gegenwärtigen Ausprägung. Der Mensch steht in der Natur und lebt in der Landschaft, er kann beide in gewisser Weise beeinflussen. Materielles S t r a f r e c h t im weitesten Sinne ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, durch die für ein bestimmtes menschliches Verhalten eine bestimmte Sanktion angeordnet wird. Dabei unterscheiden wir heute zwischen Kriminalstrafrecht und Ordnungsstrafrecht als den beiden Formen des Ahndungsrechts. Kriminalstrafe, d.i. Freiheits- oder Geldstrafe, ist mit einem sittlichen Unwerturteil verbunden, daher sind Straftaten durch ihren besonderen sozialemischen Unwertgehalt gekennzeichnet. Ordnungswidrigkeiten sind nicht strafwürdig, sie können lediglich zu sog. Geldbuße führen und stellen jenseits eines finanziellen Opfers den Täter in mehrfacher Hinsicht besser. Das geltende Recht läßt bisweilen eine klare innere Grenzziehung vermissen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht gilt grundsätzlich das Folgende: Straftaten wie Ordnungswidrigkeiten werden regelmäßig von der Polizei erforscht, die Verfolgung obliegt bei jenen der Staatsanwaltschaft und bei diesen der Verwaltungsbehörde, nach Erhebung der öffentlichen Klage bzw. Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid wird der Strafrichter tätig. Der Kernbereich des materiellen Strafrechts ist im Strafgesetzbuch geregelt, andererseits hat das Ordnungsstrafrecht eine Kodifizierung im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erfahren. Zu beiden tritt der umfängliche Bereich des sog. Nebenstrafrechts. Dabei handelt es sich um Gesetze und Rechtsverordnungen, in denen sich für einen besonderen Gegenstand Ahndungsvorschriften mit anderen Rechtsbereichen überschneiden, nicht zuletzt mit dem besonderen Verwaltungsrecht.

Hier finden wir neben abschließend formulierten Straf- und Bußgeldtatbeständen nicht selten bloße Blanketttatbestände. Dabei handelt es sich um Normen, die zwar eine Straf- oder Bußgeldandrohung enthalten, aber nicht selbst zugleich das normwidrige Verhalten beschreiben, sondern insoweit auf anderweitige Vorschriften oder Anordnungen verweisen. Die Ahndung eines Verstoßes setzt dann die Rechtswirksamkeit auch der Blankettausfüllungsvorschrift voraus.

Ein Teilgebiet des Nebenstrafrechts ist das **Naturschutzrecht**. Ihm sind nicht alle Rechtsvorschriften zuzurechnen, die einen irgendwo gearteten Schutz der Natur, ihrer Erscheinungen oder Bestandteile bezwecken oder zur Folge haben. So beispielsweise nicht der Tatbestand der Brandstiftung, der als Handlungsgegenstand unter anderem Früchte auf dem Feld, Waldungen und Torfmoore nennt, und die Berggesetze, wenn sie einen landschaftsschonenden Abbau der Bodenschätze fordern, nicht schon aus diesem Grund. Wieder anders liegen die Dinge beim Waldschutzrecht und Jagdrecht: Zwar besitzt das Bundeswaldgesetz nicht nur eine Nutzfunktion, sondern auch eine Schutz- und Erholungsfunktion, und das Bundesjagdgesetz dient nicht allein der Ordnung der Jagd, sondern auch der Erhaltung des Wildes - doch sind beide dort, wo sie dem Naturschutz rechtliche Gestalt verleihen, Sonderregelungen gegenüber dem Bundesnaturschutzgesetz. Der Naturschutz wird heute im internationalen Sprachgebrauch als **Bewahrung, Pflege und Gestaltung der Natur** (Erhaltung der Umwelt) und der natürlichen Hilfsquellen aufgefaßt. Er ist ohne rechtliche Normen nicht denkbar. Dabei bedarf die Natur eines gesetzlichen Schutzes vor unverantwortlichen Eingriffen des Menschen und gegenüber anderen Veränderungen ihres Gefüges sowohl im Hinblick auf ein größeres Ganzes, nämlich den Naturhaushalt, als auch um der Teile, nämlich der Naturgebilde und des Inhalts der Landschaft, im besonderen willen. Der Naturhaushaltsschutz gilt der Erhaltung der sich erneuernden oder erschöpfenden Grundkräfte und Grundstoffe vor allem mit dem Blick auf die elementare **Sicherung und Gesunderhaltung des Lebensraumes** (biologischer Naturschutz). Er steht heute im Vordergrund. Die geformten Teile der Natur wurden früher vorrangig und werden noch immer zugleich für den Menschen in und wegen ihrer Eigenart und Schön-

heit geschützt (ideeller Naturschutz). Die Gesamtheit der diesen beiden Zielen gewidmeten Rechtsnormen bezeichnen wir als materielles Naturschutzrecht. In einem formellen Sinne wird man von Naturschutzrecht dann sprechen, wenn man die Gesamtheit der Gesetze und Rechtsverordnungen erfassen will, die als solche ausdrücklich dem Naturschutz gewidmet sind.

II. Nach Klärung der grundlegenden Begriffe ist es unumgänglich, für das Naturschutzrecht auf dessen Rechtsentwicklung und Rechtszustand einzugehen.

Die Weimarer Verfassung hatte in Art. 150 nur einen dem Naturschutz dienenden Programmsatz enthalten. Einheitliche Rechtsverhältnisse brachte dann das Reichsnaturschutzgesetz vom 26.6.1935 mit Durchführungsverordnung. Dieses Gesetz war auch nach seinem Inhalt von großer Bedeutung; es erstreckte sich auf Pflanzen und nichtjagdbare Tiere, Naturdenkmale und ihre Umgebung, Naturschutzgebiete sowie sonstige Landschaftsteile in der freien Natur, womit Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsbestandteile gemeint waren. Gesetz und DVO sind heute in den meisten Bundesländern aufgehoben, in Hamburg, Hessen und Niedersachsen jedoch bislang nur ergänzt und geändert worden. Von den Änderungen sind gerade auch die Ahndungsvorschriften betroffen. Das Reichsnaturschutzgesetz hatte den Schutz von Pflanzen und Tieren (Artenschutz) in Einzelheiten einer Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde überlassen. Sie erging als die Verordnung zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18.3.1936. Die Naturschutzverordnung ist in den Ländern Bayern und Hessen jeweils außer Kraft getreten und durch ein Gesetz zum Schutz(e) der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz) vom 29.6.1962 bzw. 8.3.1968 ersetzt worden. Hamburg und Niedersachsen haben die Naturschutzverordnung lediglich ergänzt und abgeändert. Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben einerseits den Artenschutz in die neuen Landesnaturschutzgesetze (siehe unten) einbezogen, andererseits aber die Naturschutzverordnung nicht aufgehoben. Sie bleibt vielmehr nach näherer Maßgabe des neuen Rechts grundsätzlich bis zu einer

anderweitigen Regelung in Kraft. Das gilt in Baden-Württemberg für ihre Neufassung vom 6.6.1963. Dem ehemaligen Reichsnaturschutzrecht sind noch die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29.11.1935 und teilweise die Verordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung vom 17.3.1937 zuzurechnen. Von ihnen soll im gegenwärtigen Zusammenhang nicht weiter gesprochen werden.

Unser Grundgesetz gibt in Art. 75 Nr. 3 dem Bund das Recht, unter den für die konkurrierende Gesetzgebung geltenden Voraussetzungen über den Naturschutz und die Landschaftspflege Rahmenvorschriften zu erlassen. Daran knüpfte sich ein bekannter Meinungsstreit über den Rechtscharakter des früheren Reichsnaturschutzrechts. In seiner richtungsweisenden Entscheidung vom 14.11.1958 hat das Bundesverfassungsgericht beschlossen: "Das Reichsnaturschutzgesetz gilt nicht als Bundesrecht fort". Damit war der Weg für die Gesetzgebung der Bundesländer frei. In welchem Umfang die Länder davon Gebrauch gemacht haben, zeigen bereits die früheren Darlegungen. Der Bundesgesetzgeber seinerseits ließ sich freilich lange Zeit. Heute gilt bei uns allenthalben das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 20.12.1976. Es enthält überwiegend Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung und daneben eine kleinere Zahl solcher Vorschriften, die einer Umsetzung durch den Landesgesetzgeber nicht bedürfen und daher sogleich Anwendung finden. Den Ländern wurde aufgegeben, bis zum 24.12.1978 den Bestimmungen des Bundesgesetzes entsprechende Vorschriften zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen. Das ist noch heute nicht überall geschehen. Doch gilt an Stelle des Reichsnaturschutzgesetzes nunmehr in Baden-Württemberg das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 21.10. 1975, in Bayern das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) vom 27.7.1973, in Berlin das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz) vom 30.1.1979, in Bremen das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz) vom 17.9.1979, in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom

18.2.1975, in Rheinland-Pfalz das Landespflegegesetz i.d.F. vom 5.2.1979, im Saarland das Gesetz Nr. 1097 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 31.1.1979 und in Schleswig-Holstein das Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz) vom 16.4.1973. Das Bundesnaturschutzgesetz kennt folgende Schutzkategorien: Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil. Es regelt auch Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Doch sind wesentliche Teile des Artenschutzes dem Verordnungswege überlassen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat nunmehr auch die Verordnung über besonders geschützte Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Bundesartenschutzverordnung) vom 25.8.1980 erlassen. Endlich ist Teil des Bundesnaturschutzrechts das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen) vom 22.5.1975.

Alle vorstehend aufgezählten Gesetze und Rechtsverordnungen enthalten Ahndungsvorschriften.

III Wir wenden uns jetzt den Straftaten des Naturschutzrechts zu.

Es liegt auf der Hand, daß das Reichsnaturschutzrecht als solches nur strafbare Zuwiderhandlungen kannte. Zwar waren die Strafrechtler schon seit dem vorigen Jahrhundert bemüht, eine "brauchbare Grenzlinie zwischen dem Kriminellen und polizeilich Strafbaren" zu finden. Doch hat erst die Nachkriegszeit eine materielle und formelle Abschichtung des Ordnungsunrechts vom Kriminalunrecht gebracht. Diese Entwicklung führte vom Wirtschaftsstrafgesetz 1949 über das OWiG 1952 und das OWiG 1968 (geltende Fassung von 1975) zum neuen EGStGB, das Straftaten nur mehr in der Form der Verbrechen und Vergehen kennt, doch nicht als bloße "Übertretungen". Für den Gesetzgeber des Jahres 1935 waren namentlich fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das Reichsnaturschutzgesetz (dort § 21) solche Übertretungen gewesen. Dagegen wurde wegen eines Naturschutzvergehens mit "Gefängnis" bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit "Haft" bestraft, wer vorsätzlich und rechts-

widrig dem gesetzlichen Verbot des § 16 zuwiderhandelte, ein Naturdenkmal (einschließlich der geschützten Umgebung) zu entfernen, zu zerstören und zu verändern oder in einem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen. Die gleiche Strafdrohung traf denjenigen, der vorsätzlich den für Naturschutzgebiete oder zum Schutze von Landschaftsteilen von der obersten Naturschutzbehörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelte. Mit diesen beiden Alternativen ist im Grunde der Kern ahndbarer Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen (Schutz von Flächen und Einzelercheinungen) handlungsmäßig allgemein erfaßt.

Die Neuordnung der Strafvorschriften in den Ländern, in denen das Reichsnaturschutzgesetz noch gilt, ist nicht gleichmäßig. Nahezu unverändert wird in Niedersachsen gemäß § 21 Nr. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Verboten des § 16 ein eingetragenes Naturdenkmal oder die geschützte Umgebung eines solchen zerstört oder verändert oder in einem eingetragenen Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt. Hamburg (gleiche Strafordnung) fordert für eine Straftat: die Zerstörung oder wesentliche, nicht wieder zu beseitigende Schädigung eines Naturdenkmals; die wesentliche, nicht nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder nur nach längerer Zeit wieder zu beseitigende Veränderung eines Naturschutzgebiets; die Zerstörung von Bestandteilen der Landschaft bzw. wesentliche, nicht nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder nur nach längerer Zeit wieder zu beseitigende Veränderung solcher Bestandteile oder des Landschaftsbildes in einem Landschaftsschutzgebiet. Bei all dem genügt nach § 21 a einstweilige Sicherstellung, bloße Fahrlässigkeit und der Versuch einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung. Andererseits kennt Hessen nur mehr Bußgeldvorschriften. Dasselbe gilt heute für alle diejenigen Länder, in denen das Reichsnaturschutzgesetz aufgehoben worden ist, daher auch in Bayern.

Nach § 21 Abs. 1 RNatSchG konnten auch vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen eine von der obersten Naturschutzbehörde zum Schutze von Pflanzen und Tieren erlassene Anordnung in der bekannten Weise als Vergehenstatbestand ausgestaltet werden. In der Naturschutzverordnung (§ 30) ist das aber nur unter der Voraussetzung geschehen, daß die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen wird oder

sonst ein besonders schwerer Fall vorliegt. Heute begeht in Hamburg eine Straftat, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die zum Schutze von Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren erlassenen Verordnungen verstößt und dabei a) gewerbsmäßig handelt; b) im Wiederholungsfalle das Verbot mißachtet, geschützte Pflanzen zu beschädigen oder zu vernichten oder geschützte Tiere zu töten oder zu verletzen; c) verbotswidrig nichtjagdbare Tiere in Massen fängt oder tötet. Eine Straftat ist ferner der verbotene Vogelfang nach § 13 Nr. 1, 2 NatSchVO: Verwendung quälerischen Werkzeugs, geblendete Vögel. Ähnlich wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe in Niedersachsen bestraft, wer gewerbs- oder gewohnheitsmäßig einer Vorschrift einer auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 1 RNatSchG zum Schutz von Pflanzen und Tieren erlassenen Verordnung zuwiderhandelt (dazu Verweisungsgebot). Ansonsten kennen die Bundesländer - mag die Naturschutzverordnung dort ersetzt, lediglich ergänzt und abgeändert oder aber nach der Neuregelung des Naturschutzrechts zunächst aufrechterhalten worden sein - im Zusammenhang mit dem Artenschutz Ahndungstatbestände nicht als Strafbestimmungen, sondern lediglich als Bußgeldvorschriften.

Ersichtlich war bei all dem vom Naturschutzrecht im formellen Sinne die Rede. Die allerneueste Rechtsentwicklung nötigt uns aber, vom Thema her darüber hinaus den Blick wieder auf das Strafgesetzbuch zu richten. Das Achtzehnte Strafrechtsänderungsgesetz (Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität) vom 28.3.1980 hat hier einschneidende Neuerungen gebracht, die seit dem 1.7.1980 in Kraft sind.

Da ist zunächst der Tatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung. § 304 Abs. 1 StGB schützt von jeher das allgemeine Interesse an der Unversehrtheit der dort aufgezählten Gegenstände, zu denen schon immer öffentliche Denkmäler gehörten. Jetzt wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe auch bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Anders als bei der einfachen Sachbeschädigung des § 303 braucht die Sache für den Täter nicht fremd zu sein, auch ist ein Strafantrag nicht erforderlich und der Versuch strafbar. Was ein Naturdenkmal ist, sagt § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, wo rechtsverbindliche Festsetzung gefordert wird. Wenn sie zwar nach Satz 2

die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen kann, so erfährt diese doch nicht schon als solche hier strafrechtlichen Schutz (anders vielleicht Rogall JZ-Gesetzgebungsdienst 1980, 101). Die Beschädigung muß nach einem allgemeinen Grundsatz den Zweck des Handlungsgegenstandes, dem öffentlichen Interesse zu dienen, beeinträchtigen. Die Rechtswidrigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Eigentümer einwilligt. Weit umfangreicher ist die Veränderung, die das Strafgesetzbuch durch die Einfügung eines neuen Achtundzwanzigsten Abschnitts in den Besonderen Teil erfahren hat. Von den Vorzügen und Nachteilen der dabei praktizierten Methode, Grundtatbestände des Nebenstrafrechts aus diesem herauszulösen und in ein Hauptstrafgesetz zu überführen, ist hier nicht zu handeln. Was die natürliche Umwelt anlangt, so ahnden die neuen (und im Kern oft alten) Vorschriften unter näher festgelegten Voraussetzungen im einzelnen die Verunreinigung eines Gewässers (§ 324), Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft und Verursachung von Lärm (§ 325), umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326), unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327), unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen (§ 328), die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329) und bestimmte Fälle des Freisetzens von Giften (§ 330 a). Es liegt auch für den Laien auf der Hand, daß Verstöße in diesen Zusammenhängen das intakte, ausgewogene und gesamtheitliche Funktionieren des Naturhaushalts als eines komplexen Wirkungsgefüges gefährden, stören und beeinträchtigen können. Zudem werden, ohne daß dies für uns einer speziellen Darlegung bedarf, in diesen Tatbeständen solche Naturgüter ausdrücklich angesprochen, die auch das Bundesnaturschutzgesetz in den von ihm aufgestellten Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2) benennt: Boden und Bodenschätze, Gewässer, Luft, dazu Tiere und Pflanzen. Demgegenüber fordert unser Thema nicht die Erörterung aller Straftaten gegen die Umwelt, die eine irgendwie geartete Beziehung zum Naturschutz erkennen lassen; wohl aber solcher, die bisher als Verstoß gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen geahndet wurden. In dieser Sicht geht es um § 329 Abs. 3 StGB. Danach wird bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebiets oder eines Nationalparks oder innerhalb einer als Naturschutzgebiet einstweilig

sichergestellten Fläche entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder 5. Wald rodet und dadurch (Nr. 1-5) wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt. Über Naturschutzgebiete verhält sich § 13, über Nationalparke § 14 BNatSchG. Beide verlangen rechtsverbindliche Festsetzung. Ist in § 304 Abs.1 StGB n.F. dem Naturdenkmal nicht der geschützte Landschaftsbestandteil gleichgestellt, so hier dem Naturschutzgebiet nicht das Landschaftsschutzgebiet (vgl. §§ 18,15 BNatSchG). Daher scheiden Naturparke hier aus - soweit es sich nicht etwa um ein dem Park zugehöriges Naturschutzgebiet handelt. Denn Naturparke sind in der Sicht des Bundesgesetzgebers grundsätzlich Landschaftsschutzgebiete, während der Nationalpark nach seinem Wesen ein Naturschutzgebiet besonderer Art ist. Schutzbegründende Rechtsvorschrift oder vollziehbare Untersagung (z.B. Allgemeinverfügung ist die Schutzerklärung nach § 12 Abs. 2 BNatSchG, für die das Bundesgesetz eine Rechtsform nicht vorschreibt. § 12 Abs. 3 überträgt Vorschriften über die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft den Ländern. Die alternative Tathandlung bedarf keiner Erläuterung; es handelt sich insgesamt um Veränderungen. Wichtig ist, daß dabei wesentliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden müssen. Das sind solche Bestandteile, die Grund und Anlaß für die Erklärung zum Naturschutzgebiet oder Nationalpark waren (Rogall aaO). Wegen des Schutzgrundes siehe vor allem § 13 Abs. 1 Nr. 3 (auch für Teilnaturschutzgebiete) und § 14 Abs. 1 Nr. 4 (Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes im Nationalpark) BNatSchG. Die Beeinträchtigung kann - sei es gleich nicht auf Dauer - den stofflichen Bestand, die funktionelle Leistungsfähigkeit oder die äußere Erscheinung (im Sinne der Ursprünglichkeit) des Bestandteils herabsetzen. In jedem Falle muß sie von einer gewissen Erheblichkeit sein. Der Strafraum beträgt nach § 329 StGB Freiheitsstrafe (von einem Monat) bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (von fünf bis zu 360 vollen Tagessätzen) bei vorsätzlichem, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr

oder Geldstrafe bei fahrlässigem Handeln. Indessen wird der Grundtatbestand des § 329 Abs. 3, d.i. die Gefährdung eines Naturschutzgebiets usw., in § 330 StGB (schwere Umweltgefährdung) mehrfach qualifiziert und dann als Vorsatztat mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren geahndet. Die Qualifikation greift vor allem dann Platz, wenn die Handlung 1. die Eigenschaften eines Gewässers oder eines landschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodens derart beeinträchtigt, daß das Gewässer oder der Boden auf längere Zeit nicht mehr wie bisher genutzt werden kann, oder 2. Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit wieder beseitigt werden kann. Wegen der Strafbarkeit des Versuchs und fahrlässigen Handelns siehe jetzt die Abs. 3, 5, 6.

Im Ergebnis befassen sich die neuen Vorschriften des Strafgesetzbuchs als materiell naturschutzrechtliche Bestimmungen in dem dargelegten Umfang mit dem Flächenschutz (§§ 329 Abs. 3, 330) und dem dem Schutz von Einzelercheinungen (§ 304 Abs. 1), doch nicht mit dem Artenschutz, dessen Verletzung aber gleichfalls kriminellen Unwertgehalt besitzen kann. Wird eine Handlungsweise danach jetzt kraft Bundesrechts einheitlich als Straftat erfaßt, so geht das Strafgesetzbuch inhaltsgleichem Landesstrafrecht grundsätzlich vor, und zwar gleichgültig ob das eine früher oder später als das andere geschaffen wurde. Nach Art. 31, 74 GG bleibt für ergänzendes oder gar abweichendes Landesstrafrecht oder Landesordnungswidrigkeitenrecht schon von Verfassungs wegen insoweit kein Raum mehr, als der Bundesgesetzgeber von seiner Regelungskompetenz Gebrauch macht. Dem Landesgesetzgeber sind alle Materien verschlossen, die schon im Strafgesetzbuch abschließend geregelt sind. Wenn das zwar bereits durch einzelne Tatbestände geschehen kann, so ist doch nicht anzunehmen, daß der Bundesgesetzgeber mit seinen Straftaten gegen die Umwelt die Ahndung der Gefährdung von Landschaftsschutzgebieten, über die er schweigt, dem Landesstrafrecht und Landesordnungswidrigkeitenrecht verschließen wollte.

IV. Damit sind wir bei einem weiteren Abschnitt unserer Betrachtung

tung, den Ordnungswidrigkeiten des Naturschutzrechts, angelangt. Wir schicken voraus: Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet (§ 21 OWiG). Das Ordnungswidrigkeitengesetz enthält zwar auch selbst einzelne Bußgeldtatbestände, doch kommen sie hier nicht in Betracht. Die Länder, in denen das Reichsnaturschutzgesetz und die Naturschutzverordnung noch gelten, haben im wesentlichen die früheren Übertretungstatbestände in Bußgeldtatbestände übergeleitet. Wir haben bereits festgestellt, daß die neuen Naturschutzgesetze in den übrigen Ländern derzeit keine Straftatbestände kennen. Um so größer ist dort die Menge der Ordnungswidrigkeiten. Es handelt sich nicht selten um Dutzende, unter ihnen mannigfache Blankettvorschriften. Die Ermittlung genauer Zahlen kann einem Mathematiker überlassen werden. Die Fülle der Tatbestände im Verein mit der unterschiedlichen Ausgestaltung der Gesetze im einzelnen macht es unmöglich, hier einen einigermaßen brauchbaren Überblick zu geben. Versuchen wir, wenigstens etwas zur Rechtslage in Bayern und auch hier nur einiges zu sagen. Der weiß-blaue Bogen spannt sich von Änderungsverboten verschiedenen Inhalts über Zuwiderhandlungen gegen mannigfache auf dem Gesetz beruhende Rechtsverordnungen bzw. Einzelanordnungen oder Auflagen und den Mißbrauch von Schutzbegriffen oder die Verweigerung des Zutritts zu einem Grundstück bis zum unerlaubten Fahren und Reiten in der freien Natur. Als Schuldform kennen alle Bundesländer Vorsatz und Fahrlässigkeit, wenn auch nicht für jeden Tatbestand beides. Die Bußgelddrohung ist grundsätzlich abgestuft, vor allem aber schwankt sie von Land zu Land. Dabei beträgt die herausgestellte Obergrenze überwiegend 100 000 DM, jedoch in Bayern und Nordrhein-Westfalen 50 000 DM, in Bremen 40 000 DM, in Niedersachsen 10 000 DM und in Hamburg 1000 DM. Wir wissen aber bereits, daß die beiden letztgenannten Länder die einzigen sind, die auch naturschutzrechtliche Straftatbestände kennen. Ebenso war schon von den Ordnungswidrigkeiten des Artenschutzes die Rede (Naturschutzverordnung und Nachfolger). Ihre Ahndung ist heute meist in das sonstige Naturschutzrecht eingegliedert. Anders in Bayern. Hier kann nach Art. 22 NatEG mit Geldbuße bis zu 20 000 DM, in besonders schweren Fällen bis zu 50 000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den dort aufgeführten Vorschriften zuwiderhandelt bzw.

eine Erlaubnis-, Buchführungs-, Aushändigungs- oder Nachweispflicht verletzt.

V. Wir kommen zum Schluß. Unsere Betrachtung wäre unvollständig, wenn wir nicht noch einmal zum Bundesrecht zurückkehren würden. Auch das Bundesnaturschutzgesetz kennt Ordnungswidrigkeiten. Nach § 30 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsordnung nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Dabei handelt es sich im wesentlichen um zukünftige Rechtsverordnungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Regelung der Ein-, Durch- und Ausführung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen wie auch von Tieren samt Entwicklungsstadien, Nestern und Erzeugnissen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes sowie im Zusammenhang mit der Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken und der Regulierung bestimmter Tierarten im Interesse einer biologischen Vielfalt oder zur Abwendung wesentlicher Schäden in Natur und Landschaft. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zu 10 000 DM geahndet werden. Dagegen ist die in jüngster Zeit veröffentlichte Bundesartenschutzverordnung im Bundesnaturschutzgesetz nicht bewehrt. Diese Aufgabe liegt vielmehr bei den Ländern. Auf die Ordnungswidrigkeiten des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen endlich soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Sie werden, das ist hervorzuheben, durch die Bundesartenschutzverordnung für die Führung eines Aufnahme- und Auslieferungsbuches ergänzt.

Ergebnis: Die Ahndung von Verstößen gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen bietet ein umfängliches, mannigfaltiges und nicht immer leicht zu erkennendes Bild. Die Maler haben es auch noch nicht fertiggestellt. Beides darf aber der Effizienz des Naturschutzes in Rechtsprechung und Verwaltung keinen Abbruch tun.

Anschrift des Verfassers:

Vizepräsident i.R. Dr. Albert Lorz
Veldenerstr. 17
8000 München 60

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1980

Band/Volume: [4_1980](#)

Autor(en)/Author(s): Lorz Albert

Artikel/Article: [Die Ahndung von Verstößen gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen 133-144](#)